

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## 0. 1. BAUWEISE:

0. 1. 4. Im allgemeinen gilt die offene Bauweise, einzelne Hausgruppen können in geschlossener Bauweise errichtet werden.

## 0. 2. MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE:

0. 2. 3. Bei geplanten Reihenhausgrundstücken = 150 qm

## 0. 3. FIRSTRICHTUNG:

0. 3. 1. Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziffer 2. 1. 24.

## 0. 4. EINFRIEDUNGEN:

0. 4. 4. Einfriedungen für die planlichen Festsetzungen der Ziffer 2. 1. 24.

Art: Holzlatten oder Hanichelzaun straßenseitig  
Höhe: Über Strassen- bzw. Gehsteigoberkante höchstens 1,00 m  
Ausführung: Oberflächenbehandlung: Braunes Holzimprägnierungsmittel ohne deckenden Farbzusatz. Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend. Zaunpfosten 0,10 m niedriger als Zaunoberkante. Sockelhöhe: Höchstens 0,15 m über Gehsteigoberkante.  
Pfeiler für Gartentüren und Tore sind zulässig in Mauerwerk verputzt oder glattem Beton.  
Vorgärten: Die Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen und in gepflegtem Zustand zu halten.

## 0. 5. GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE:

0. 5. 3. Garagen und Nebengebäude sind dem Hauptgebäude anzupassen.

Traufhöhe: auf der Einfahrtseite nicht über 2,50 m  
Kellergaragen sind unzulässig.

0. 5. 10. Gemeinschaftsgaragen sind mit Flachdach ohne Überstand und höchstens 2 % Gefälle auszubilden. Der Ortgang hat waagrecht zu verlaufen.

Traufhöhe: auf der Einfahrtseite nicht über 2,50 m

## 0. 6. GEBÄUDE:

0. 6. 12. Zur planlichen Festsetzung Ziffer 2. 1. 24.

Dachform: Satteldach 23 - 28°  
Dachdeckung: Pfannen, dunkelbraun oder rot  
Dachgauben: unzulässig  
Kniestock: unzulässig  
Sockelhöhe: nicht über 0,50 m  
Ortgang: Überstand mind. 0,10 m, nicht über 0,30 m  
Traufe: Überstand mind. 0,20 m, nicht über 0,50 m  
Traufhöhe: falseitig nicht über 6,5 m ab gewachsenen Boden.

15 bel.